

# VERGIFTETE BABYGLÄSCHEN

BGH, Beschluss vom 5. Juni 2019 – 1 StR 34/19 - BGH NJW 2019, 3659

## SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

T verteilt in fünf verschiedenen Supermarktfilialen von ihm mit Gift präparierte Babynahrungsgläschen. Rein optisch sind die präparierten von normalen Gläsern nicht zu unterscheiden. Das Gift ist farb- und geruchsneutral und hat einen süßlichen Geschmack. Unmittelbar danach verschickt T eine anonyme E-Mail an das Bundeskriminalamt, eine Verbraucherschutzorganisation sowie die entsprechenden Einzelhandelskonzerne. Er beschreibt sein Vorgehen – unter Benennung der exakten Marke und Geschmacksrichtung, nicht aber der konkret betroffenen Filialen. Zudem kündigt er eine baldige Wiederholung dieses Vorgehens mit mehr Gläsern an. Mit Verweis darauf fordert er von den betroffenen Unternehmen die Zahlung eines Betrages in Millionenhöhe. Kämen sie dem nach, so werde er die Behörden rechtzeitig über die Standpunkte der Gläsern informieren und keiner „würde zu Schaden kommen“. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen werden durch die Vielzahl der Filialen erschwert. Schließlich können drei Gläsern am Sonntag, die restlichen am Dienstagabend gefunden werden. Es wird weder die Forderung des T erfüllt, noch findet die zweite angekündigte Tat statt, da er davor identifiziert und festgenommen werden kann.

### **Strafbarkeit des T?**



Zur Lösung auf [www.examensgerecht.de](http://www.examensgerecht.de)

## SCHLAGWÖRTER

*Rücktritt; Versuch; Unmittelbares Ansetzen; mittelbare Täterschaft; Mord; Heimtücke; Habgier; Erfolgsqualifikation; räuberische Erpressung*

## SKIZZE

- A. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211, 25 I 2, 22, 23 I StGB
- I. Vorprüfung
1. Versuchsstrafbarkeit
  2. Nichtvollendung
- II. Tatbestand
1. Tatentschluss
    - a) Bzgl. des Erfolges
    - b) Bzgl. der Mordmerkmale
      - aa) (P): Heimtücke**
      - bb) Habgier
      - cc) Ermöglichungsabsicht
    - c) Bzgl. der mittelbaren Täterschaft
  - 2. (P): Unmittelbares Ansetzen**
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
1. Kein fehlgeschlagener Versuch
  2. Anforderungen an die Rücktrittshandlung
    - a) (P): Rücktritt einzelner oder mehrerer**
    - b) Unbeendeter oder beendeter Versuch
    - c) (P): Anforderungen an die Verhinderungshandlung**
  3. Freiwilligkeit
- VI. Ergebnis

- B. Strafbarkeit gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, II, 251, 22, 23 I StGB
- I. Vorprüfung
    - 1. Versuchsstrafbarkeit
    - 2. Nichtvollendung
  - II. Tatbestand
    - 1. Tatentschluss
    - 2. Unmittelbares Ansetzen
  - III. Rechtswidrigkeit
  - IV. Schuld
  - V. Rücktritt
    - 1. Kein fehlgeschlagener Versuch
    - 2. Beendeter oder unbeendeter Versuch
    - 3. (P): Verhinderung des Taterfolges**
    - 4. Freiwilligkeit
  - VI. Ergebnis



Zur Lösung auf [www.examensgerecht.de](http://www.examensgerecht.de)